

# Satzungen der Stadt Grimma

---

## Vergaberichtlinie zur zusätzlichen Förderung aus dem Erbe von Frau Johanna Schmidt

### I. Die Stadt Grimma stellt jährlich aus dem Erlös des Erbes von Frau Johanna Schmidt eine Fördersumme für die Durchführung von Projekten in den Bereichen Jugend, Kultur und Sport zur Verfügung.

1. Anforderungen an das Projekt:  
Die zur Förderung eingereichten Projekte sollen öffentlichkeitswirksam sein. Sie stellen Höhepunkte dar, und sind als besondere Maßnahmen in der Tätigkeit des Antragstellers zu erkennen.
2. Zuwendungsempfänger:  
Zuwendungsberechtigt sind Vereine, Institutionen und Einzelpersonen
3. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses:  
Die Zahlung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der Projektförderung als einmaliger Zuschuss. Er wird als Anteil zur Finanzierung von Veranstaltungen und Aktivitäten mit regionalem bis überregionalem Charakter gewährt. Die minimale Höhe der Förderung beträgt 250.00 €.
4. Verfahren:  
Die Anträge können laufend, spätestens jedoch bis zum 30.11. für das Folgejahr eingereicht werden.  
Die Antragstellung erfolgt an:  
  
Stadtverwaltung Grimma  
Schul- Kultur und Sozialamt  
Markt 17  
04668 Grimma  
  
Der Beirat Kultur und Sport berät über die eingereichten Vorschläge und bestätigt die einzelnen Maßnahmen bis zum 31. Januar abschließend.
5. Antragsbestandteile:  
Zur Beantragung ist das Antragsformular zu verwenden.  
Weiterhin gehören zum Antrag :
  - die Beschreibung des Projektes (Konzeption bestehend aus Projektziel, Zielgruppe und beabsichtigten Maßnahmen)
  - ein Finanzplan
6. Bewilligungszeitraum:  
Die Bewilligung erfolgt jeweils für das Haushaltsjahr. Eine Förderung für Folgejahre ist daraus nicht ableitbar.
7. Verwendung:  
Der Verwendungsnachweis ist 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme abzugeben. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
8. Nicht verwendete Mittel sind in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen.

### II. "Johanna-Schmidt"-Preis

Zum Andenken an Frau Johanna Schmidt wird einmal jährlich ein "Johanna-Schmidt"-Preis vergeben.

Dafür gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Die Vergabe des Preises erfolgt für besondere Leistungen in den Gebieten Jugend, Kultur und Sport.
2. Der Preis kann an Einzelpersonen und Gruppen vergeben werden.
3. Die Vergabe des Preises kann sowohl an direkt am Projekt Beteiligte, als auch an besonders engagierte Förderer erfolgen.
4. Jährlich werden nicht mehr als zwei Preise vergeben. Die dafür zur Verfügung stehende Summe beträgt 1.000,00 €. Nicht verwendete Mittel werden der Fördersumme zugeführt und können zur Finanzierung von Projekten ausgereicht werden.
5. Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Institutionen und der Beirat Kultur und Sport.
6. Über die Vergabe entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag des Beirates Kultur und Sport.

Die Richtlinie ist durch Beschluss des Stadtrates am 16.Mai.2002 rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft getreten.

Stadtverwaltung Grimma

Schul-, Kultur- und Sozialamt